

# NATRIUMCHLORID

## SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878

SDB

REVISION 10  
15.02.2024

ERSETZT DIE FASSUNG VOM 30.10.2020

| 1/7

### 1. BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

#### 1.1. PRODUKTIDENTIFIKATOR

**PRODUKTFORM:** weiße hygroskopische Kristalle, Pulver oder in fester Form (Pastillen oder Tabletten)

**PRODUKTBEZEICHNUNG:** Natriumchlorid (NaCl) / Salz

**CAS-Nummer:** 7647-14-5

**UFI:** --

#### 1.2. RELEVANTE IDENTIFIZIERTE VERWENDUNGEN DES STOFFS ODER GEMISCHS UND VERWENDUNGEN, VON DENEN ABGERATEN WIRD

##### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

**HAUPTVERWENDUNGSKATEGORIE:** Lebensmittel, Landwirtschaft, Kosmetik, Futtermittel, Wasserenthärtung, Glättebekämpfung, Schneeräumung, verschiedene technische und industrielle Anwendungen

**WIRKUNG:** Aromatisierung (Geschmacksstoff), Regenerierung, Konservierung, Hilfsmittel in technischen Prozessen, Schmelzen von Eis und Schnee

##### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 1.3. EINZELHEITEN ZUM LIEFERANTEN, DER DAS SICHERHEITSDATENBLATT BEREITSTELLT

ZOUTMAN NV • Schaapbruggestraat 50 • B-8800 ROESELARE (BELGIEN)  
T +32 51 26 87 26 • F +32 51 24 73 73 • info@zoutman.com

#### 1.4. NOTRUFNUMMER

112

### 2. MÖGLICHE GEFAHREN

#### 2.1. EINSTUFUNG DES STOFFS ODER GEMISCHS

**EINSTUFUNG NACH DER VERORDNUNG (EU) NR. 1272/2008 [CLP]:**

Dieser Stoff erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

#### 2.2. KENNZEICHNUNGSELEMENTE

**KENNZEICHNUNG GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 1272/2008 [CLP]:**

Dieser Stoff ist gemäß der europäischen Gesetzgebung nicht als gefährlich eingestuft.

Kennzeichnung: nicht erforderlich

Signalwort: nicht erforderlich

#### 2.3. SONSTIGE GEFAHREN

Nichts bekannt

# NATRIUMCHLORID

## SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878

SDB

REVISION 10  
15.02.2024

ERSETZT DIE FASSUNG VOM 30.10.2020

2/7

### 3. ZUSAMMENSETZUNG/ ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

#### 3.1. STOFFE

NAME:	Natriumchlorid	(NaCl)
CAS-Nummer:	7647-14-5	
EINECS-Nummer:	231-598-3	
REACH-REGISTRIERNUMMER:	Alle ZOUTMAN-Produkte bestehen aus Natriumchlorid, einem natürlichen Mineral	
0 BIS 200 PPM:	• Produkte, die von der Registrierpflicht unter REACH ausgenommen sind Natriumferrocyanid (= E535) als Trennmittel entsprechend der spezifischen Anwendung	
SCL (Spezifische Konzentrationsgrenzwerte):	Nicht zutreffend	
ATE (Schätzungen der akuten Toxizität):	Nicht zutreffend	
Nanoformen		
Partikeleigenschaften:	Dieses Produkt enthält keine Nanomaterialien.	
Partikelgröße:	Nicht zutreffend	

#### 3.2. GEMISCHE

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die gemäß Anhang II Abschnitt 3.2 anzugeben sind.

### 4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

#### 4.1. BESCHREIBUNG DER ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

ALLGEMEINE ERSTE HILFE:	Keine Flüssigkeitsgabe bei Bewusstseinsverlust • Bei Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen)
ERSTE HILFE NACH EINATMEN:	Einatmen von Frischluft gewährleisten • Arzt hinzuziehen, falls erforderlich
ERSTE HILFE NACH HAUTKONTAKT:	Mit reichlich Wasser spülen • Arzt hinzuziehen, falls erforderlich
ERSTE HILFE NACH AUGENKONTAKT:	Augen länger mit Wasser ausspülen (eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen), anschließend Arzt aufsuchen
ERSTE HILFE NACH VERSCHLUCKEN:	Bei Verschlucken großer Mengen; bei Unwohlsein Arzt aufsuchen
SCHUTZ VON ERSTHELFERN:	Es sollten keine Maßnahmen ergriffen werden, wenn die Gefahr von Personunfällen besteht. Zunächst sicherstellen, dass die Zone sicher ist.

#### 4.2. WICHTIGSTE AKUTE UND VERZÖGERT AUFTRETENDE SYMPTOME UND WIRKUNGEN

SYMPTOME/VERLETZUNGEN:	Unter normalen Verwendungsbedingungen wird nicht von einem schweren Risiko bei Nutzung des Produkts ausgegangen.
------------------------	--

#### 4.3. HINWEIS AUF ÄRZTLICHE SOFORTHILFE ODER SPEZIALBEHANDLUNG

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

#### 5.1. LÖSCHMITTEL

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL:	Schaum • Trockenpulver • Kohlenstoffdioxid • Wasserdampf • Sand
UNGEEIGNETE LÖSCHMITTEL:	Keinen starken Wasserstrahl verwenden

#### 5.2. BESONDERE VOM STOFF ODER GEMISCH AUSGEHENDE GEFAHREN

Das Produkt kann im Brandfall schädliche Dämpfe absondern • Chlorwasserstoffgas, Natriumoxide

#### 5.3. HINWEISE FÜR DIE BRANDBEKÄMPFUNG

LÖSCHANWEISUNGEN:	Exponierte Gefäße durch Besprühen mit Wasser oder mit Wasserdampf kühlen • Beim Bekämpfen von Chemikalienbränden Vorsicht walten lassen • Freisetzung von (verbrauchtem) Löschwasser in die Umwelt vermeiden
-------------------	--

### SCHUTZ WÄHREND DER BRANDBEKÄMPFUNG:

Brandbereich nicht ohne geeignete Schutzausrüstungen, einschließlich Atemschutz, betreten

### 5.4. HINWEISE FÜR DIE BRANDBEKÄMPFUNG

Keine Daten verfügbar

## 6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

### 6.1. PERSONENBEZOGENE VORSICHTSMASSNAHMEN, SCHUTZAUSRÜSTUNGEN UND IN NOTFÄLLEN ANZUWENDENDE VERFAHREN

#### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

IN NOTFÄLLEN ANZUWENDENDE VERFAHREN: Entlassung von überflüssigem Personal

#### 6.1.2. Für die Einsatzkräfte

SCHUTZMASSNAHMEN: Staubbildung vermeiden • Einatmen von Dämpfen/Nebel/Gas vermeiden • Persönliche Schutzausrüstungen: siehe Abschnitt 8 • Reinigungspersonal mit angemessenem Schutz ausstatten

IN NOTFÄLLEN ANZUWENDENDE VERFAHREN: Raum lüften

### 6.2. UMWELTSCHUTZMASSNAHMEN

Eindringen in Kanalisation oder öffentliche Gewässer verhindern • Zuständige Behörden benachrichtigen, wenn die Flüssigkeit in die Kanalisation oder ein offenes Gewässer gelangt

### 6.3. METHODEN UND MATERIAL FÜR RÜCKHALTUNG UND REINIGUNG

REINIGUNGSMETHODEN: Verschüttete Mengen aufnehmen oder aufkehren und in verschleißbaren, korrosionsbeständigen Abfallbehältern sammeln • Bildung von Staub minimieren. • Getrennt von anderem Material lagern

### 6.4. VERWEIS AUF ANDERE ABSCHNITTE

siehe Abschnitt 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/ PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN  
siehe Abschnitt 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

## 7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

### 7.1. SCHUTZMASSNAHMEN ZUR SICHEREN HANDHABUNG DES STOFFS ODER GEMISCHS

#### SCHUTZMASSNAHMEN ZUR SICHEREN HANDHABUNG DES STOFFS ODER GEMISCHS

Vor dem Essen, Trinken, Rauchen oder Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Teile mit milder Seife und Wasser waschen • Verarbeitungsbereich gut lüften, um die Bildung von Dämpfen zu vermeiden

### 7.2. BEDINGUNGEN ZUR SICHEREN LAGERUNG UNTER BERÜCKSICHTIGUNG VON UNVERTRÄGLICHKEITEN

LAGERBEDINGUNGEN: Fässer bei Nichtgebrauch geschlossen halten • Nur in der Originalverpackung an einem kühlen, gut belüfteten Ort lagern • Lagerräume und Silos müssen den örtlichen Vorschriften entsprechen

SPEZIFISCHE MASSNAHMEN: Ungeeignetes Verpackungsmaterial: Stahl und Blech

### 7.3. SPEZIFISCHE ENDANWENDUNGEN

Keine weiteren Informationen verfügbar

# NATRIUMCHLORID

## SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878

SDB

REVISION 10  
15.02.2024

ERSETZT DIE FASSUNG VOM 30.10.2020

| 4/7

### 8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

#### 8.1. ZU ÜBERWACHENDE PARAMETER

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.2. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION

**PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN:** Anwendung der allgemeinen Arbeitshygiene

**HANDSCHUTZ:** Nicht erforderlich

**AUGENSCHUTZ:** Bei Staubentwicklung Staubbrille tragen

**SCHUTZ DER ATEMWEGE:** Bei Staubentwicklung Filtermaske mit Filtertyp P2 tragen • Ausreichende Lüftung sicherstellen

**SONSTIGE ANGABEN:** Während der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen • Verschmutzte Kleidung abbürsten

### 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

#### 9.1. ANGABEN ZU DEN GRUNDLEGENDEN PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN EIGENSCHAFTEN

**AGGREGATZUSTAND:** fest

**FARBE:** weiß

**GERUCH:** geruchlos

**GERUCHSSCHWELLE:** keine Daten verfügbar

**SCHMELZPUNKT:** 801 °C

**GEFRIERPUNKT:** keine Daten verfügbar

**SIEDEPUNKT:** 1413 °C

**ENTZÜNDBARKEIT (FEST, GAS):** nicht entzündbar

**UNTERE UND OBERE**

**ENTZÜNDBARKEITS- ODER**

**EXPLOSIONSGRENZEN:** keine Daten verfügbar

**FLAMMPUNKT:** nicht entzündbar

**ZÜNDEMPERATUR:** keine Daten verfügbar

**ZERSETZUNGSTEMPERATUR:** keine Daten verfügbar

**pH-Wert:** 5-8 (bei 50 g/l H<sub>2</sub>O / 20 °C)

**VISKOSITÄT, KINEMATISCH:** keine Daten verfügbar

**VISKOSITÄT, DYNAMISCH:** keine Daten verfügbar

**LÖSLICHKEIT:** 360 g/l (20 °C)

**DAMPFDROCK:** keine Daten verfügbar

**RELATIVE VERDAMPUNGSGESCHWINDIGKEIT (Butylacetat = 1):** keine Daten verfügbar

**RELATIVE DAMPFDICHTHE BEI 20 °C:** keine Daten verfügbar

**RELATIVE DICHTHE:** keine Daten verfügbar

**EXPLOSIVE EIGENSCHAFTEN:** keine Daten verfügbar

**OXIDIERENDE EIGENSCHAFTEN:** keine Daten verfügbar

**PARTIKELEIGENSCHAFTEN**

**Medianwert der Partikelgröße:** 1-5 mm

#### 9.2. SONSTIGE ANGABEN

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

#### 10.1. REAKTIVITÄT

Keine Daten verfügbar

# NATRIUMCHLORID

## SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878

SDB

REVISION 10  
15.02.2024

ERSETZT DIE FASSUNG VOM 30.10.2020

| 5/7

### 10.2. CHEMISCHE STABILITÄT

Stabil unter den empfohlenen Lagerbedingungen

### 10.3. MÖGLICHKEIT GEFÄHRLICHER REAKTIONEN

Keine Daten verfügbar

### 10.4. ZU VERMEIDENDE BEDINGUNGEN

Übermäßige Einwirkung von Luftfeuchtigkeit kann zur Verklumpung führen

### 10.5. UNVERTRÄGLICHE MATERIALIEN

Stoffe wie starke Säuren und Oxidationsmittel vermeiden • Korrodiert Metalle

### 10.6. GEFÄHRLICHE ZERSETZUNGSPRODUKTE

KONTAKT MIT STARKEN SÄUREN: Salzsäure HCl

KONTAKT MIT OXIDATIONSMITTELN: Chlorgas Cl<sub>2</sub>

## 11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

AKUTE TOXIZITÄT: LD 50 akut (Ratte, oral): 3.000 mg/kg

ÄTZ-/REIZWIRKUNG AUF HAUT: leicht reizend

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG/-REIZUNG: leicht reizend

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT: leicht reizend

KEIMZELLMUTAGENITÄT: Nicht eingestuft • Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

KARZIGONITÄT: Nicht eingestuft • Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT: Nicht eingestuft • Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

SPEZIFISCHE ZIEL-ORGANTOXIZITÄT bei **einmaliger Exposition**: Nicht eingestuft • Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

SPEZIFISCHE ZIEL-ORGANTOXIZITÄT bei **wiederholter Exposition**: Nicht eingestuft • Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

ASPIRATIONSGEFAHR: leicht reizend

MÖGLICHE SCHÄDLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE MENSCHLICHE GESUNDHEIT UND MÖGLICHE SYMPTOME:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

## 12. UMWELTBEZOGENE INFORMATIONEN

### 12.1. TOXIZITÄT

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.2. PERSISTENZ UND ABBAUBARKEIT

Das Produkt ist biologisch abbaubar.

### 12.3. BIOAKKUMULATIONSPOTENZIAL

Nicht bestimmt

### 12.4. MOBILITÄT IM BODEN

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.5. ERGEBNISSE DER PBT- UND vPvB-BEURTEILUNG

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.6. ENDOKRINSCHÄDLICHE EIGENSCHAFTEN

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.7. ANDERE SCHÄDLICHE WIRKUNGEN

Wesentliche Auswirkungen oder kritische Gefahren sind nicht bekannt.

## 13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

### VERFAHREN DER ABFALLBEHANDLUNG

Produkt: Chemikalien müssen unter Beachtung der einschlägigen nationalen Vorschriften entsorgt werden.

Verpackung: Die Verpackung der Zoutman-Produkte muss den geltenden länderspezifischen Vorschriften entsprechen oder den Rücknahmesystemen für Verpackungen überlassen werden.

## 14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

in Übereinstimmung mit den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

### 14.1. UN-NUMMER

nach dem Transportrecht nicht als gefährlich eingestuft

### 14.2. ORDNUNGSGEMÄSSE UN-VERSANDBEZEICHNUNG

ADR/RID: nicht gefährliche Güter

IMDG: nicht gefährliche Güter

IATA: nicht gefährliche Güter

### 14.3. TRANSPORTGEFAHRENKLASSE(N)

Nicht zutreffend

### 14.4. VERPACKUNGSGRUPPE

Nicht zutreffend

### 14.5. UMWELTGEFAHREN

UMWELTGEFÄHRlich: nein

MEERESVERSCHMUTZUNG: nein

SONSTIGE ANGABEN: keine weiteren Informationen verfügbar

### 14.6. BESONDERE VORSICHTSMASSNAHMEN FÜR DEN VERWENDER

#### 14.6.1. Landverkehr

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 14.6.2. Transport auf dem Seeweg

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 14.6.3. Lufttransport

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 14.6.4. Transport auf Binnengewässern

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 14.7. MASSENGUTBEFÖRDERUNG GEMÄSS ANHANG II VON MARPOL 73/78 UND IBC-CODE

### 15. RECHTSVORSCHRIFTEN

#### 15.1. VORSCHRIFTEN ZU SICHERHEIT, GESUNDHEITS- UND UMWELTSCHUTZ/SPEZIFISCHE RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR DEN STOFF ODER DAS GEMISCH

##### 15.1.1. EU-VORSCHRIFTEN

###### REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Keine Beschränkungen nach Anhang XVII (REACH)

###### REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Natriumchlorid ist nicht in REACH-Anhang XIV gelistet

###### REACH Kandidatenliste (SVHC)

Natriumchlorid ist nicht auf der REACH-Kandidatenliste

###### PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkennzeichnung)

Natriumchlorid unterliegt nicht der Verordnung (EU) 649/2012 des europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die aus- und einfuhr gefährlicher chemikalien.

###### POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Natriumchlorid unterliegt nicht der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe

###### Ozon-Verordnung (1005/2009)

Sodium chloride is not subject to REGULATION (EU) No 1005/2009 OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL of 16 September 2009 on substances that deplete the ozone layer.

###### Explosivstoffvorläufer-Verordnung (2019/1148)

Enthält keinen Stoff, der der Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Vorläuferstoffen für Sprengstoffe unterliegt.

###### Arzneimittelvorstufen-Verordnung (273/2004)

Enthält keinen Stoff, der der Verordnung (EC) 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen unterliegt.

##### 15.1.2. NATIONALE VORSCHRIFTEN

###### Frankreich

Berufskrankheiten	
code	Beschreibung
RG 78	Durch Natriumchlorid in Salzbergwerken verursachte Krankheiten und deren Abhängigkeiten

###### Deutschland

**Wassergefährdungsklasse (WGK)** : WGK 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach VwVwS, Anhang 1 oder 2; Kenn-Nr.270).

**Störfall-Verordnung (12. BImSchV)** : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

## Niederlande

<b>SZW-lijst van kankerverwekkende stoffen</b>	:	Der Stoff ist nicht gelistet
<b>SZW-lijst van mutagene stoffen</b>	:	Der Stoff ist nicht gelistet
<b>NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Borstvoeding</b>	:	Der Stoff ist nicht gelistet
<b>NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Vruchtbaarheid</b>	:	Der Stoff ist nicht gelistet
<b>NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Ontwikkeling</b>	:	Der Stoff ist nicht gelistet

## 16. SONSTIGE ANGABEN

Die Informationen und Empfehlungen in diesem Dokument wurden bis zum Datum der Veröffentlichung genauestens aktualisiert. Obwohl die größte Sorgfalt bei der Abfassung der Texte verwendet wurde, kann der Autor nicht für etwaige Schäden haftbar gemacht werden, die sich aus Ungenauigkeiten in diesem Dokument ergeben.

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und sollen dazu dienen, das Produkt im Hinblick auf Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaspekte zu beschreiben. • Sie sind daher nicht als Zusicherung bestimmter Eigenschaften des Produkts zu verstehen.